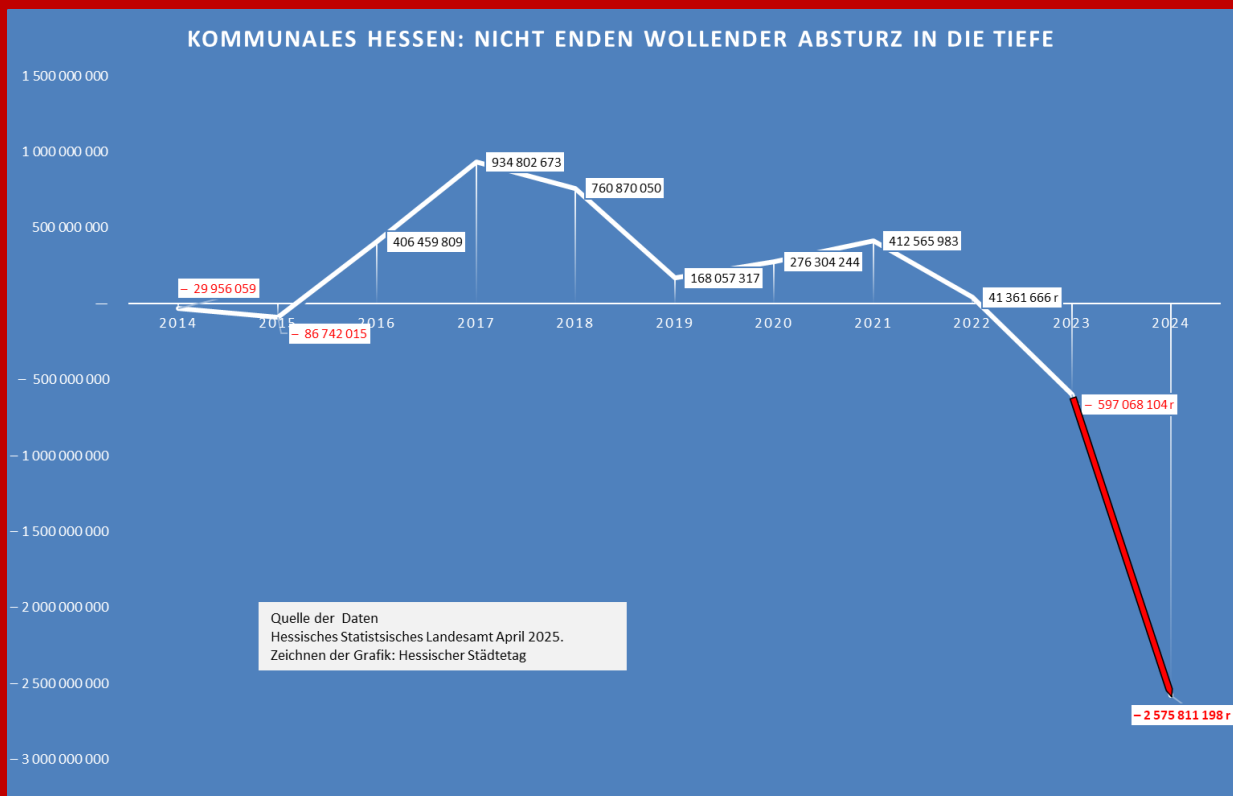




Informationen



**Kommunalfinanzen
stürzen in die Tiefe**

Seite 3

**Schutz von
Veranstaltungen**

Seite 9

**Klare Kante zum Thema
Kinderbetreuung**

Seite 6

**Der Einsatz von Künstlicher
Intelligenz in Kommunen**

Seite 13

4-6/2025

Inhaltsverzeichnis



Präsidium

Kommunalfinanzen stürzen in die Tiefe 3

Konsens nur bei sehr deutlicher Erhöhung
der Finanzausgleichsmasse denkbar 4

Sogenanntes „Sondervermögen“ des Bundes
für Investitionen:
Volumen bitte nicht überschätzen! 5

Klare Kante zum Thema Kinderbetreuung 6

Anhörung zum Verordnungsentwurf der
Kommunalen Wärmeplanung 8

Schutz von Veranstaltungen 9



Soziales und Integration

Jugendarbeit für die Gesellschaft
von hoher Bedeutung 11



Aus dem Städtetag

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz
in Kommunen 13

Seminar „Möglichkeit für Kommunen
durch KI“ am 31. Oktober 2025 in Frankfurt 15



Finanzen

Hessische Kommunalfinanzen:
Keine Entspannung
bei der Einkommensteuer 10



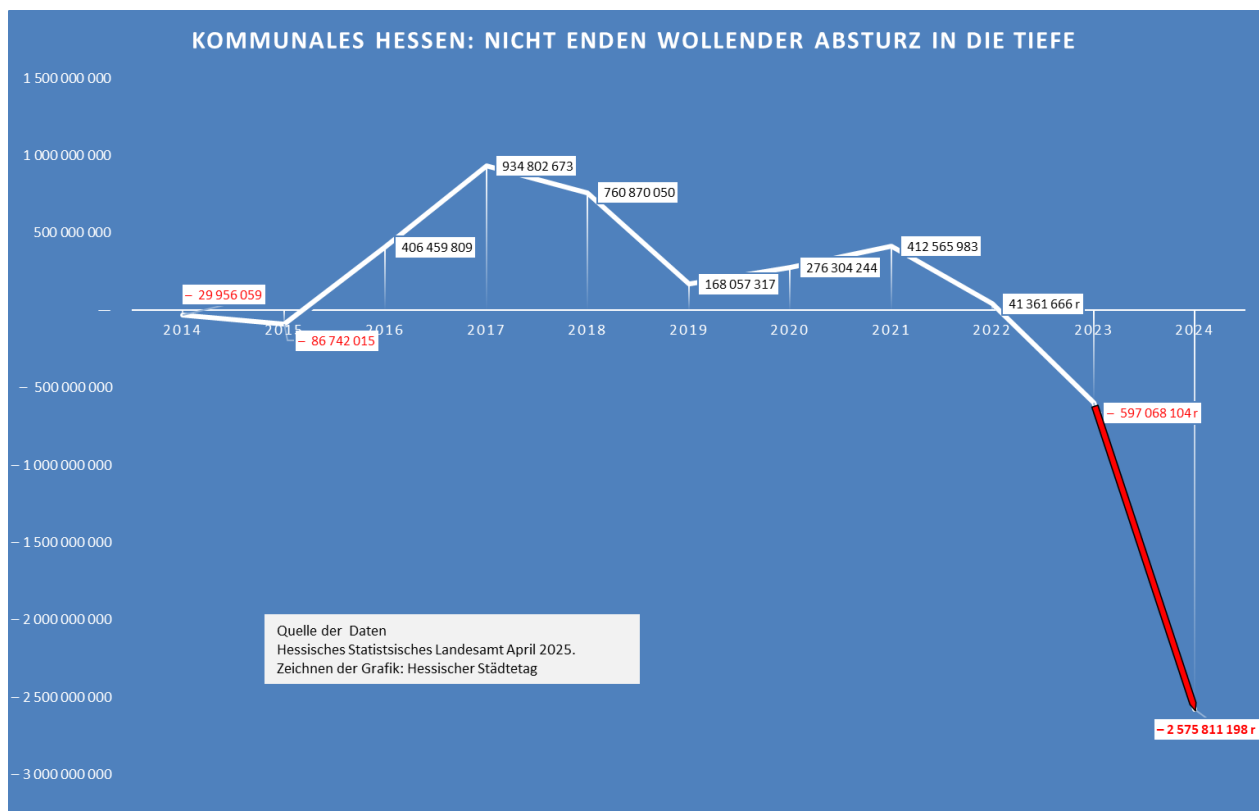
Kommunal финанzen stürzen in die Tiefe

Präsidium des Hessischen Städtetages tagt in Rüsselsheim am Main

(JD) Vor dem Hintergrund eines nach dem Krieg nie dagewesenen Finanzierungsdefizits des kommunalen Hessen von über 2,5 Mrd. Euro tagte das Präsidium des Hessischen Städtetages am 05.06.2025 in Rüsselsheim. Zentrales Thema war erneut die Evaluierung des Kommunalen

Zum sogenannten „Sondervermögen“ des Bundes hat das Präsidium eindeutige Erwartungen. Es muss pauschale Zuweisungen des Landes geben mit dem einzigen Zweck „für Investitionen“. Die Mittel des Bundes soll das Land „eins zu eins“ an die hessischen Kommunen weiterleiten. Förderprogramme, Verwendungs-

Das Präsidium sieht den Kostenausgleich, den das Land für die Wärmeplanung vorgibt, nicht als ausreichend an. Zwar hat das Land die Mittel aufgestockt. Eine Städtetagsumfrage zeigt aber, dass die Mittel noch nicht reichen. Die Wärmeplanung wird der HStT zu den Konnexitätsgesprächen anmelden.



Finanzausgleichs. Entgegen üblicher Terminierungsverfahren hat Finanzminister Prof. Dr. Lorz den Lenkungsausschuss zur finalen Beratung des KFA für den 8. Juli 2025, also in die Zeit der Schulferien, eingeladen.

Das Präsidium konnte nur seine Botschaft wiederholen: Konsens zum Finanzausgleich wird im zentralen Punkt der kommunalen Finanzausstattung nur zu denken sein, wenn das Land die Finanzausgleichsmasse deutlich aufstockt.

nachweise und andere bürokratische Vorgaben sind zu vermeiden.

Klare Kante zeigen die Städte zum Thema Kinderbetreuung. Sie erwarten vom Land ein deutlich stärkeres finanzielles Engagement. Denn das Land beteiligt sich seit mehr als 20 Jahren mit keiner nennenswerten Summe an den Investitionskosten. Das Land muss also endlich einen originären eigenen finanziellen Beitrag zur Kinderbetreuung leisten.

Das Präsidium wünscht, dass die Polizei noch effektiver mit den Ordnungsbehörden zusammenarbeitet, um sichere Veranstaltungen in Hessen zu gewährleisten. Die Polizei soll Verantwortung mit übernehmen. In der Vergangenheit haben in einigen Fällen Empfehlungen der Polizei leider dazu beigetragen, dass Veranstaltungen abgesagt werden mussten.



Konsens nur bei sehr deutlicher Erhöhung der Finanzausgleichsmasse denkbar

Endlich Abschluss der KFA-Evaluierung im Juli?

(JD/Sr) Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat in seiner Tagung vom 05.06.2025 in Rüsselsheim noch einmal deutlich unterstrichen, dass es angesichts der beispiellos schwierigen Finanzlage des kommunalen Hessens ab 2026 eine gegenüber dem Jahr 2025 sehr deutliche Erhöhung der Finanzausgleichsmasse erwartet.

Das Finanzministerium hat das abschließende Gipfelgespräch bis auf den 8. Juli verschoben.

Der Hessische Städtetag sieht keine Chance für einen Konsens, wenn die Finanzausgleichsmasse nicht deutlich erhöht wird, also signifikant die Schwelle einer Verbundquote von 23,6 Prozent an dem so genannten obligatorischen Steuerverbund übersteigt. Unter dieser Maßgabe steht die Zustimmung des Hessischen Städtetages zur gesamten KFA-Reform bis zur Bekanntgabe der Finanzausgleichsmasse weiterhin unter Vorbehalt.

Ferner erwartet der Hessische Städtetag, dass das Land seine bundesgesetzlich erweiterten Spielräume zur Verschuldung dazu nutzt, den hessischen Kommunen eine deutlich höhere Finanzausgleichsmasse zuzuweisen.

Das Präsidium hat keine prinzipiellen Bedenken gegen einen Festbetrag in den Jahren 2026 und 2027, entscheidend ist seine Höhe. Verbessert sich die Finanzlage des Landes gegenüber der derzeitigen Prognose, müssen dabei auch die Kommunen profitieren.



Geschäftsführendes Präsidium und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter des Hessischen Städtetages.

Sorgen muss sich der Städtetag um seine Mitgliedstadt Hanau machen. Sie ist ab 01.01.2026 kreisfrei und hat eigentlich die Zusage, ohne finanzielle Abstriche in die Kreisfreiheit zu wechseln. Dennoch gibt es derzeit Pläne des Landes, Hanau die Kreisfreiheit nur gegen erhebliche Abstriche finanzieller Art zu gewähren. Das Präsidium sieht es daher als notwendig an, die Kreisfreie Stadt Hanau mit Wirkung ab 01.01.2026 so in die Gruppe der Kreisfreien Städte einzupassen, dass weder sie noch die Gruppe der dann sechs Kreisfreien Städte im Jahr 2026 und in den Folgejahren finanzielle Nachteile erleiden. Der Gesetzgeber darf die Stadt Hanau sowie die Gruppe der Kreisfreien Städte zu keinem Zeitpunkt zu ihrem Nachteil ungleich behandeln, indem er entweder einen Abschlag auf die Einwohnerzahl Hanaus vorsieht oder die finanziellen Nachteile der Stadt Hanau zum Zeitpunkt ihres Einfädels im Laufe der Jahre auf die Gruppe überträgt.

Den Kreisangehörigen Kommunen entstehen durch die Auskreisung keine finanziellen Nachteile, auch dies war ein besonderes Anliegen.

Das Präsidium hat sich zudem noch mit zahlreichen wichtigen Einzelpunkten befasst.

Es spricht sich für die Einführung eines Ergänzungsansatzes für Kinder im Kommunalen Finanzausgleich aus, wenn Kommunen mit überdurchschnittlichem Kinderanteil auch finanziell von ihm profitieren.

Es befürwortet die Einführung eines Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs.

Es widerspricht einer Abfederung der Auswirkungen der Grundsteuerreform im Kommunalen Finanzausgleich nicht, sofern das Land im Gegenzug Zugeständnisse bei weiteren Anpassungen zusagt.

Es fordert, die Sonderstatusstädte mit ihrer aktuellen Einwohnergewichtung sowie der ermäßigten Kreisumlagegrundlage mindestens bis zum nächsten Evaluierungszyklus unverändert im HFAG zu belassen.



Sogenanntes „Sondervermögen“ des Bundes für Investitionen: Volumen bitte nicht überschätzen!

(JD) Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat in seiner Tagung vom 25.06.2025 die Landesregierung aufgefordert, den auf Hessen entfallenden Anteil aus dem sogenannten „Sondervermögen“ des Bundes eins zu eins auf die hessischen Kommunen zu verteilen. Als Zweckvorgabe ist ausschließlich die Verwendung für Investitionen vorzusehen. Alle weiteren Entscheidungen zur Verwendung sind den empfangenden Kommunen vorzubehalten.

Sondervermögen und fehlende Anrechnung der Schuldenbremse

Bekanntlich hat der 20. Deutsche Bundestag die Grundlage dafür geschaffen, dass der 21. Deutsche Bundestag den Staat massiv verschulden darf, das sogenannte „Sondervermögen“ Infrastruktur. Das Gesamtpaket umfasst 500 Mrd. Euro und ist auf 12 Jahre angelegt. Die Gesetzesbegründung sieht dabei explizit Investitionen vor.

100 Mrd. Sondervermögen Infrastruktur

Das Sondervermögen Infrastruktur erreicht eine Höhe von 500 Milliarden Euro. 20 Prozent des Volumens, also 100 Milliarden Euro, sind für Investitionen der Länder und Kommunen vorgesehen. Als Zahl ausgeschrieben sieht das wie ein gewaltig großer Betrag aus: 100.000.000.000 Euro.

Diesen Betrag darf aber niemand überschätzen. Schon gar nicht die Kommunen.

Betrachtet man nämlich die Laufzeit (12 Jahre) und die Anzahl der Adressaten (16 Länder), relativiert sich die Summe sehr.

Nach dem Entwurf des Länder- und Kommunen-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) bekommt

Hessen einen Anteil von 7,437577548 Prozent. Dies würde für Hessen bedeuten, dass das Land und seine Kommunen den Betrag von gerundet 7,438 Mrd. Euro (genau: 7.437.577.548 Euro) bekommen – wieder eine gewaltig aussehende Summe.

Hessen fließenden Mittel eins zu eins weiterleitet.

Um ein Gefühl für die Höhe des Betrages zu bekommen, misst der Hessische Städtetag ihn an der Elle des KFA-Ausgleichsvolumens. Im Jahr 2025 liegt die Finanzausgleich-



Im Bild: Präsident Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende und Erster Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingefeld.

Das sogenannte „Sondervermögen“ hat ein beachtliches, keineswegs aber in seiner Wirkung zu überschätzendes Volumen.

Rechnet man aber die Summe pro Jahr, wird deutlich, dass hier nur eingegrenzt Investitionsmittel fließen werden: Pro Jahr wären das für Hessen 619,8 Mio. Euro (genau: 619.798.129 Euro).

Noch ist unklar, wieviel das Land von diesem Betrag für sich behalten will. Wir wissen aber, dass die Kommunen im Verhältnis zu den Ländern den Löwenanteil der Investitionen leisten. Dann ist es auch richtig, dass das Land den hessischen Kommunen die nach

masse bei 7,13 Mrd. Euro (7.131 Mio. Euro). Die nach Hessen fließenden Investitionsmittel entsprechen gerade einmal 8,69 Prozent dieser Finanzausgleichsmasse.



Klare Kante zum Thema Kinderbetreuung

(Gi) Die Städte in Hessen erwarten vom Land ein deutlich stärkeres finanzielles Engagement in der Kinderbetreuung. Die Städte sind sich einig: Das Land Hessen muss endlich einen originären eigenen finanziellen Beitrag zur Kinderbetreuung in Hessen leisten. Bevor Bund und Länder neue Aufgaben und Ansprüche im Bereich dieser pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe vorsehen, sollten zunächst die bestehenden Aufgaben abgearbeitet, ausreichend Fachkräfte ausgebildet und die Finanzierung gesichert sein.“

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2025 die Empfehlung des Ausschusses angenommen und die Heusenstammer Positionen bestätigt.

Der Beschlussfassung war ein umfassendes fachpolitisches Gespräch aller Städte in Heusenstamm vorausgegangen, bei dem alle Facetten der Kinderbetreuung, von Qualität bis Finanzierung, beleuchtet wurden.

Zum Hintergrund: Das Land beteiligt sich seit mehr als 20 Jahren mit keiner nennenswerten Summe an den Investitionskosten. Es reichte im Wesentlichen bislang nur Bundesmittel an die Kommunen weiter. Bei den Betriebskosten stagnieren die Fördersummen des Landes seit 2013 – trotz steigender Tarifföhne und wachsender Anforderungen. Faktisch verringert sich damit der Anteil des Landes an den Personal- und Sachkosten seit über einem Jahrzehnt jährlich.

Die im Hessischen Städtetag versammelten Städte und Gemeinden in Hessen mahnen eine Reform

der Kinderbetreuung in Hessen an. Bevor Bund und Länder neue Aufgaben und Ansprüche im Bereich dieser pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe übernehmen, sollten zunächst die bestehenden Aufgaben abgearbeitet, ausreichend Fachkräfte ausgebildet und die Finanzierung gesichert sein. Die Städte im Hessischen Städtetag treibt die Sorge an, dass nicht zuletzt aufgrund des Fachkraftmangels die Rechtsansprüche nicht umsetzbar sind. Sie stellen in diesem Sinne folgende Forderungen auf:

- Sämtliche gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes, die die kommunale Selbstverwaltung im Rahmen der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe „Frühkindliche Förderung und Kinderbetreuung“ aushöhlen oder unmöglich machen, müssen auf den Prüfstand. Dem Grundsatz der Subsidiarität ist Vorrang zu geben
- Bund und Länder sind aufgefordert, endlich die Erzieherausbildung grundlegend zu reformieren. Die duale Ausbildung muss flächendeckend eingeführt werden. Die Möglichkeit, die entsprechende Ausbildung abschließen zu können, ist auf drei Jahre zu senken. Haupt- und Realschülern muss ebenfalls die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung eröffnet werden (PivA), um effektiv Personal gewinnen zu können. PivA muss auch dahingehend reformiert werden, dass sie nicht mehr eine schulische Ausbildung mit Praxisanteilen ist (das ist sie im Moment),

sondern eine vergleichbare duale Berufsausbildung, wie viele andere es im BBiG geregelt sind. Die Auszubildenden wären dann Beschäftigte der Träger mit Berufsschultagen. In diesem Sinne muss das Land aufgefordert werden, eine dauerhafte Finanzierung für die Auszubildenden zur Verfügung zu stellen und nicht wie bisher immer zeitlich befristet Fördermittel.

- Die Berufsorientierung ist durch das Kultusressort in den Curricula aller Schulen endlich zu stärken.
- Das Verfahren zur Anwerbung ausländischer Fachkräfte und zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist erheblich und zeitnah zu vereinfachen und mit originären Haushaltsmitteln von Bund und Ländern zu unterstützen.
- Bund und Land werden aufgefordert, die Vorschläge des Hessischen Städtetages für „Fachkräfte für Heute und Morgen“ endlich umzusetzen, anstatt erneut mit Stabstellen und Fachkraftgipfeln die entsprechenden dringend notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen zu verschleppen.
- Die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern muss endlich wieder im Fokus stehen. Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben des Betreuungspersonals sind auf die wesentlichen Erfordernisse zu reduzieren (Entbürokratisierung), beispielsweise durch den flächendeckenden



- Einsatz von Verwaltungs- und Hilfskräften.
- Sprachförderung in Tageseinrichtungen für Kinder muss ernster genommen werden. Bund und Land haben sich daran dauerhaft finanziell mit originären Haushaltsmitteln zu beteiligen.
- Investitions- und Betriebskosten müssen Bund und Land entsprechend ihrer Verabredung zur Drittfinanzierung dauerhaft und auskömmlich sowie dynamisiert übernehmen. Von den beiden großen Kirchen mit ihrer besonderen Rechtsstellung wird ein dauerhafter und angemessener Kostenbeitrag erwartet.
- Das Land muss zeitnah alle Pauschalen im HKJGB angemessen mit originären Landesmitteln erhöhen und eine dauerhafte Dynamisierung vorsehen. Das gilt ganz besonders auch für die Pauschale zur Arbeit mit Kindern mit Behinderung. Langfristig sollte die bisherige Förderkulisse mit vielen Einzelprogrammen durch eine angemessene und auskömmliche Betriebskostenförderung abgelöst werden.
- Wenn das Land an einer flächendeckenden Elternbeitragskostenfreiheit festhalten will, hat es sämtliche den Städten entstehenden Kostenausfälle mit originären Landesmitteln auszugleichen.
- Auszugleichen sind auch die den Städten bereits entgangenen Gebühren für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang nämlich, dass die vom Land übernommenen Gebühren einen stetig kleiner werdenden Anteil an den Realkosten der Kinderbetreuung ausmachen und deshalb dringend nach oben angeglichen werden müssen.





Anhörung zum Verordnungsentwurf der kommunalen Wärmeplanung

(Sw) Das Präsidium des Hessischen Städtetages bewertet den geplanten Kostenausgleich des Landes für die kommunale Wärmeplanung als nicht auskömmlich und sieht es als notwendig, das Thema für die Konnexitätsgespräche mit dem Land anzumelden.

Nach dem Verordnungsentwurf sollen die Kommunen jährlich die folgenden Zahlungen erhalten – und zwar fünf Jahre lang von **2024 bis 2028**:

1. Einen einwohnerbezogenen Anteil in Höhe von jeweils 22 Cent je EW.
2. Einen Sockelbetrag, der je nach Größe der Gemeinde variiert. Danach erhalten Gemeinden mit mehr als 45.000 EW 22.000 Euro, Gemeinden mit nicht weniger als 10.000 EW und nicht mehr als 45.000 EW 20.850 Euro und Gemeinden mit weniger als 10.000 EW 14.000 Euro.

Zwar hat das Land damit seine Ausgleichszahlungen deutlich aufgestockt. Dennoch stellt die Geschäftsstelle nach Befragung der Mitgliedsstädte fest, dass die vorgesehenen Mittel überwiegend noch nicht auskömmlich sind. Jedenfalls die Kosten und Aufwendungen der Kommunen für die Akteursbeteiligung, die Fortschreibungen der kommunalen Wärmepläne sowie für eigenes Personal scheinen nicht durch die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Konnexitätsmittel gedeckt.

Nur ein kleinerer Teil der Mitgliedstädte des Hessischen Städtetages hat angegeben, dass der Landesausgleich auskömmlich



Präsidiumssitzung in Rüsselsheim am Main: Die vom Land geplanten Mittel für die Wärmeplanung sind nicht auskömmlich.

erscheint. Ganz überwiegend jedoch weisen die Städte darauf hin, dass das Geld zwar (knapp) ausreicht, um die Planerstellung zu finanzieren, nicht jedoch, um damit die Fortschreibung der Pläne, die Nebenkosten, wie zum Beispiel die Datenbeschaffung und -bereitstellung und die Akteursbeteiligung zu bezahlen – geschweige denn eigenes Personal damit zu finanzieren.

Vor allem folgende Aufwendungen der Kommunen scheinen von den Zahlungen des Landes nicht gedeckt:

- Kosten für die Akteursbeteiligung (§ 7 WPG)
- Kosten für Fortschreibungen der kommunalen Wärmepläne (§ 25 WPG)
- Kosten für eigenes Personal
- Kosten für Datenbeschaffung und Öffentlichkeitsarbeit

Wenn das Land Hessen den Gemeinden die Aufgabe der Wärmeplanung überträgt, muss das Land gleichzeitig für einen vollständigen finanziellen Ausgleich sorgen (Konnexitätsprinzip). Die Kosten für das Fachbüro, die Datenbeschaffung, das notwendige Personal in den Kommunen sowie die Fortschreibung der Pläne müssen vom Land Hessen vollständig finanziert werden. Die Ausgleichszahlungen müssen daher nochmals erhöht werden.

Zu geringe Zahlungen schränken den kommunalen Handlungsspielraum weiter ein und sie verschärfen die schwierige Haushaltslage der Kommunen. Daher muss aus kommunaler Sicht weiter verhandelt werden.



Schutz von Veranstaltungen

(Pf) Das Präsidium wünscht sich gemäß der Beschlussfassung in seiner Sitzung am 05.06.2025 in Rüsselsheim am Main für die Gewährleistung sicherer Veranstaltungen in Hessen ein noch effektiveres Zusammenwirken von Polizei und Ordnungsbehörden im Sinne einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme, um sowohl kleinere als auch größere Veranstaltungen weiterhin zu ermöglichen und hierbei das Sicherheitsniveau mit Augenmaß auf angemessenem Stand zu halten, ohne dabei im Einzelfall Unmögliches von den Veranstaltern zu verlangen.

Die aktuelle Situation bezüglich anstehender Veranstaltungen ist angespannt. In jüngster Vergangenheit kam es leider vermehrt zu Absagen. Hierzu mittelbar beigetragen haben zumindest in einigen Fällen auch die Empfehlungen der Polizei im Rahmen ihrer Einbindung im Vorfeld, die oftmals finanziell nicht umsetzbare Maximalabsicherungen vorsahen.

Die Ordnungsbehörden werden durch diese Empfehlungen der Polizei in eine unglückliche Lage versetzt: Folgen sie diesen, müssen Veranstaltungen oftmals abgesagt werden, da die Veranstalter sich dies nicht leisten können und im Übrigen auch eine etwaige Finanzierung durch die Stadt selbst oftmals scheitert. Folgen sie den Empfehlungen nicht und lassen Sicherheitsstandard unterhalb der „Maximalabsicherung“ zu und es tritt dann der leider niemals gänzlich auszuschließende Fall ein, dass etwas passiert, muss der jeweilige Mitarbeiter entsprechende (straf-) rechtliche Folgen befürchten. Dieses Risiko weitestgehend allein zu tragen, ist nicht zumutbar.

Das Präsidium beobachtet diese Situation mit Sorge und sieht daher zwar in dem Erlass des Hessischen Innenministeriums an die Polizeibehörden vom 14.05.2025, der sich mit der Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und kommunalen Ordnungsbehörden bei der Gewährleistung der Sicherheit bei Veranstaltungen beschäftigt, zumindest einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Es erscheint jedoch fraglich, ob allein der Erlass des Innenministeriums an die Polizeibehörden in der aktuellen Fassung die von kommunaler Seite gewünschte gemeinsame Verantwortungsübernahme herbeiführen wird. Das Präsidium wünscht sich daher vor allem, dass der Erlass unter Einbindung von und in Abstimmung mit den Kommunen inhaltlich ggf. noch einmal nachgeschärft und angepasst wird, sofern hier von kommunaler Seite her Bedarf gesehen wird, und dass das Hessische Innenministerium, auch zusätzlich zu dem Erlass darauf hinwirkt und sicherstellt, dass die oftmals nicht realisierbaren Empfehlungen der Polizei künftig in der Praxis nicht mehr in der Form erteilt werden und stattdessen wieder ausgewogene und belastbare Einschätzungen mit Augenmaß zu den Sicherheitskonzepten der Veranstalter abgegeben werden.

Die Arbeiten an der Aktualisierung des Leitfadens „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ des Innenministeriums unter Mitwirkung einiger Mitgliedstädte, die Einrichtung eines Sofortprogramms „Sicherheit bei Veranstaltungen“ sowie die im Mai abgehaltene Veranstaltungsreihe auf Einladung der einzelnen Polizeipräsidien sind begrüßenswert, aber für sich genommen nicht ausreichend, um die sich vor Ort stellenden Probleme und Unsicher-



Präsident
Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende

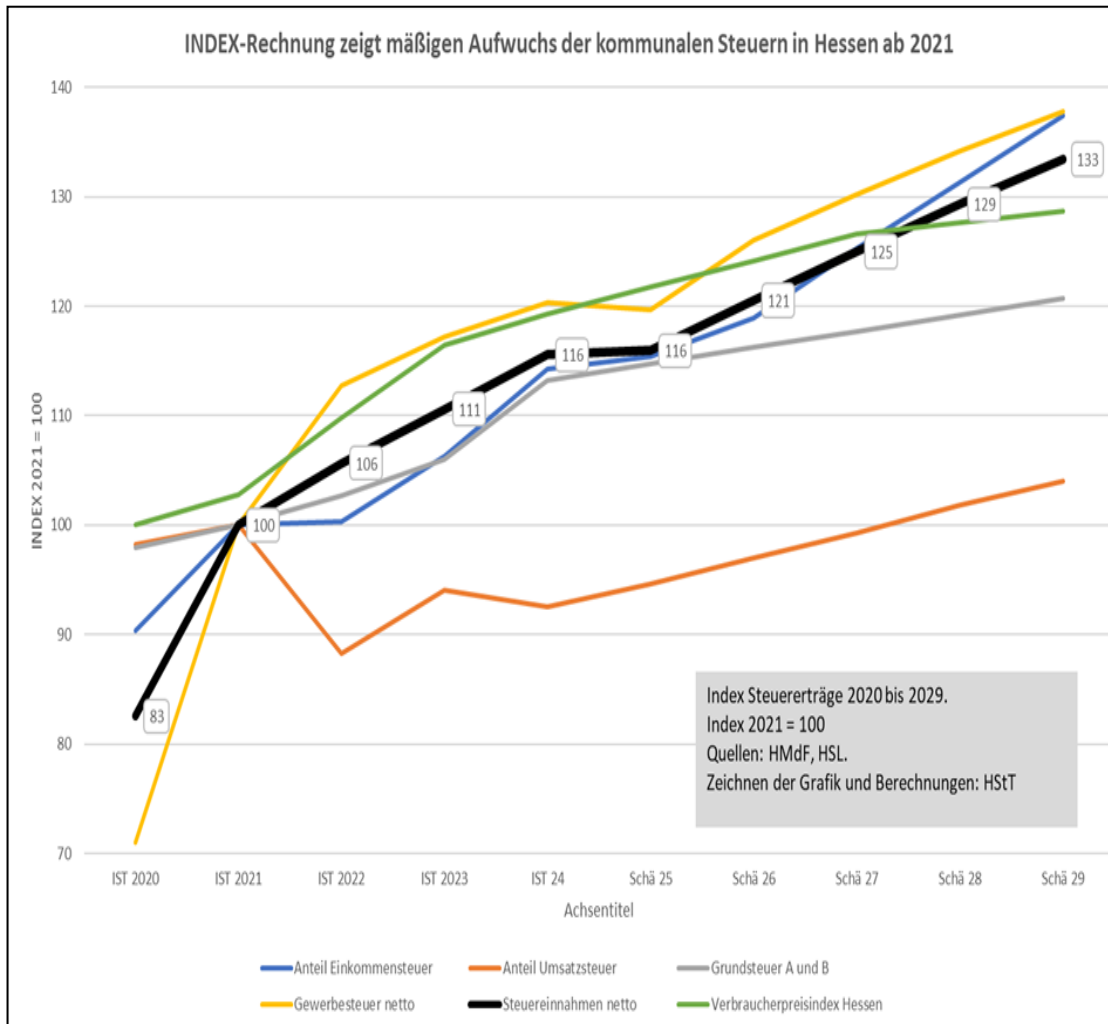
heiten, die in erster Linie das Thema der Verantwortungsübernahme betreffen, adäquat zu lösen.

Im Blick zu behalten sind auch die Herangehensweisen anderer Bundesländer. Beispielhaft sei hier Rheinland-Pfalz erwähnt, wo im entsprechenden Polizei- und Ordnungsbehördengesetz seit 2021 eine Regelung zur Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel (§ 26 POG) existiert. Dieser definiert verschiedene Veranstaltungsgrößen und eröffnet den Behörden bereits im Gefahrenvorfeld Handlungsmöglichkeiten und legt den Veranstaltern bestimmte Handlungspflichten auf. Die Frage, ob eine vergleichbare Regelung – zumindest in Teilen – auch für Hessen gerade im Hinblick auf aktuell bestehenden Rechtsunsicherheiten überlegenswert wäre, wird aktuell in innerhalb der Mitgliedschaft diskutiert.

Zunächst einmal werden die praktische Umsetzung des Erlasses sowie die Auswirkungen der weiteren Aktivitäten zu beobachten sein.



Hessische Kommunalfinanzen: Keine Entspannung bei der Einkommensteuer



Indexwerte für die Steuereinnahmen netto ausgewiesen als Datenbeschriftung.

Es stimmt nicht zuversichtlich, dass die zentralen Steuerarten Lohnsteuer, Gewerbesteuer und die Kommunen mittelbar treffende Körperschaftsteuer besonders stark negativ betroffen sind. Es ist auch nicht beruhigend zu wissen, dass Haupttreiber der Abwärtsbewegung politische Entscheidungen des Bundestags zu steuermindernden Änderungen des Steuerrechts sind.

Legt man die Daten des HMdF zugrunde, so gelangt das kommunale Hessen am Ende der zwanziger Jahre zu

Hessische Kommunalfinanzen: Sie sind angespannt wie nie zuvor.

(JD) Die kommunalen Steuereinnahmen gehen gegenüber den Erwartungen aus 2024 noch weiter zurück: Das ist das Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2025 für das kommunale Hessen. Das ist traurig und doch nicht unerwartet: Die schon nicht optimistischen Erwartungen aus 2024 korrigieren die Steuerschätzer für Hessen noch weiter nach unten. Verantwortlich für den Abwärtstrend sind insbesondere vom Bundestag beschlossene Steuerrechtsänderungen.

Ihre nie da gewesene Ausgabenlast werden Hessens Kommunen nicht einmal ein bisschen durch wach-

sende Steuererträge kompensieren können (siehe Abbildung).

Legt man die Steuererträge des Jahres 2021 als Basis zugrunde (Index = 100), so sind die Erträge bis 2024 gerade einmal um 16 Prozent auf einen Index von 116 gestiegen.

Folgt man dem Hessischen Finanzministerium, so gehen die Steuereinnahmen 2025 gegenüber 2024 sogar zurück.

Immerhin ist der Rückgang nicht so stark, dass er den Indexwert berührt. Dieser stagniert 2025 bei eben jenen 116 Punkten im Vergleich zu 2021. In der Abbildung findet man die

einem Index von 133 (INDEX 2021 = 100). Angesichts inflationärer Preisentwicklung im Zeitraum 2021 bis 2029 und mehr noch angesichts steil ansteigender Kostenbelastung für den Kommunen durch von Bund und Land oktroyierte Aufgaben ist dieser Indexzuwachs bei weitem nicht ausreichend.

Sieht man sich die Indexkurven an (Abbildung oben), bleiben wenigstens für diese Indexrechnung die altbewährten kommunalen Einnahmeträger Einkommen- und Gewerbesteuer noch die Stabilsten im Steuervergleich der zwanziger Jahre.



Jugendarbeit für die Gesellschaft von hoher Bedeutung

(Hm) Das Land hat im vergangenen Jahr angekündigt, erhebliche Kürzungen, gerade in der Jugendhilfe, vornehmen zu müssen. Dazu hat sich der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages im Anschluss an die fachliche Diskussion über die Aufgabe der Jugendarbeit positioniert. Die Städte mahnen eine garantierte und ausreichende Finanzierung der Jugendhilfe und hier insbesondere der Jugendarbeit, Jugendbildung, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz an. Die finanziellen Mittel für die Jugendarbeit müssen verstetigt, ausgebaut und an die steigenden Bedarfe zeitnah angepasst werden.

Inflationsbedingte Kostensteigerungen sind hinsichtlich Investitions- und Betriebskosten zwingend zu berücksichtigen. Gebietskörperschaften sind finanziell entsprechend auszustatten, um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.

Es geht darum, durch eine solide Finanzierung und klare politische Priorisierung die Rahmenbedingungen für eine starke, verlässliche und zukunftsfähige Jugendarbeit zu schaffen und kostenintensive Folgekosten in anderen Bereichen der Jugendarbeit und des Sozialgesetzbuches (SGB II, SGB III, SGB V, SGB IX, SGB XI, SGB XII) zu verhindern.

Die Städte empfehlen dringend weiter, innovative Ansätze zeitnah zu fördern. Neben der Sicherung bestehender Angebote müssen neue Konzepte gezielt gefördert werden, beispielsweise in den Bereichen digitale Jugendarbeit.

Schließlich empfehlen die Städte, die Beteiligungsformate junger Menschen bedarfsgerecht auszubauen.

Insbesondere aus Sicht der jungen Menschen ist es unabdingbar, dass Bundes-, Landes- und kommunale Ebene Bedürfnisse junger Menschen und der Träger ernst nehmen. Jugendarbeit muss als Pflichtaufgabe mit hoher Priorität behandelt werden. Regelmäßige Beteiligungsformate können helfen, Bedarfe und Herausforderungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln.

Die Jugendarbeit ist keine Kostenstelle, sondern eine essenzielle Investition in die Zukunft. Angesichts der drängenden politischen, gesellschaftlichen und finanziellen Herausforderungen mahnen die Städte entschieden an, dass die Bedürfnisse und Lebenslagen junger Menschen umfassend, verlässlich und prioritär Berücksichtigung finden.

Hier leistet die Kinder- und Jugendarbeit einen unverzichtbaren Beitrag als Grundpfeiler der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 11 SGB VIII. Diese Angebote sind keine „Extras“, sondern essenzielle Bausteine, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu stärken und zu begleiten. Sie ermöglichen jungen Menschen eine selbstbestimmte und gemeinschaftsfähige Lebensgestaltung.

In der Pandemie haben Jugendliche das Gefühl entwickelt, dass Politik sich kaum für ihre Belange und Lebenslagen interessiert. Sollten Strukturen und Angebote für Jugendliche wieder prioritär in den Streichlisten auftauchen, würde diese staats skeptische Haltung mit unüberschaubaren Folgen bestätigt und gefestigt werden (siehe auch die Forderungen des Hessischen Städtetages für ein Programm „Aufholen Leben“).

Kürzungen in diesem Bereich hätten zudem weitere gravierende, langfristige Konsequenzen für junge Menschen und die Gesellschaft insgesamt:

Die Jugendarbeit ist unverzichtbar für:

- Soziale Integration: Sie schafft Orte der Begegnung, stärkt das Demokratiebewusstsein und trägt zur sozialen Teilhabe bei.
- Empowerment: Sie gewährleistet, dass junge Menschen Freiräume und Möglichkeiten zur selbstbestimmten Entfaltung erhalten, die Fremdbestimmung ausschließt.
- Prävention: Sie reduziert soziale Problemlagen und vermittelt Kompetenzen für ein selbstbestimmtes Leben.
- Antworten auf aktuelle Herausforderungen: Sei es die psychische Gesundheit, der Klimawandel oder die Digitalisierung (z. B. Fake News) – Jugendarbeit bietet jungen Menschen die notwendige Unterstützung, Orientierung und Medienkompetenz.
- Freiräume und Freizeitgestaltung: Jugendarbeit bietet Freiräume, die von formalen Anforderungen der Schule oder Familie unabhängig sind. Diese fördern Kreativität, Selbstentfaltung und die Möglichkeit, Interessen eigenständig zu verfolgen.
- Demokratiebildung und politische Partizipation: Jugendarbeit bietet Räume, in denen junge Menschen demokratische Werte, Partizipation und politische Mitgestaltung erlernen und ausüben können. Dies fördert ihre Kompetenz, gesellschaftliche Herausforderungen kritisch zu reflektieren und aktiv zu handeln.

Soziales und Integration



▪ Prävention von antidemokratischen und extremistischen Tendenzen: Sie dient als Präventionsinstanz, indem sie junge Menschen frühzeitig sensibilisiert und dabei hilft, extremistischen Ideologien entgegenzuwirken. So stärkt sie den sozialen Zusammenhalt und schützt die Gesellschaft.

Kürzungen in der Jugendarbeit würden irreversible Schäden und unabwendbare Herausforderungen verursachen:

▪ Erhöhte soziale Probleme: keine Anlaufstellen, Alternativlosigkeit, Frust, Enttäuschung, Stress, Armut, Gefahr von Drogenmissbrauch und Kriminalität

▪ Niedrigschwellige Zugänge brechen weg: Kürzungen würden bestehende Angebote wie offene Treffs, Jugendkulturarbeit, politische Bildungsarbeit oder Berufsunterstützung empfindlich treffen.

▪ Beziehungsabbrüche: Vertrauensbeziehungen drohen wegzufallen, sodass der niedrigschwellige Zugang zu jungen Menschen erlischt.

▪ Vertrauensverlust: in bestehende gesellschaftliche Institutionen

▪ Strukturzerfall: Standorte und soziale Infrastruktur der Jugendarbeit würden unwiederbringlich zerstört. Wichtige Unterstützungsstrukturen und -netzwerke für junge Menschen und ihre Familien würden zusammenbrechen

▪ Fachkräfteverlust: Die unsichere Lage zwingt Fachkräfte, das Arbeitsfeld zu verlassen, was Know-how und Qualität nachhaltig schmälert.

Bereits heute zeigt sich eine zunehmende Dysbalance zwischen den kommunalen Aufgaben und den finanziellen Mitteln. Die Folge: Ein Rückzug aus wichtigen Leistungen

gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII zugunsten teurerer intervenierender Maßnahmen.

Wie die Erfahrungen nach pandemiebedingten Einrichtungsschließungen belegen, führen Kürzungen und Schließungen gerade zu einer verstärkten Inanspruchnahme von stationären und ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie – mit erheblich höheren Gesamtkosten.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören gemäß § 11 Absatz 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.



© Fotolia_47039563_M



Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Kommunen

(Wi) Das Thema Künstliche Intelligenz (KI) ist in aller Munde, sowohl im privaten als auch im beruflichen Bereich. Folglich hat diese Entwicklung auch die Kommunalverwaltungen erreicht.

So sehen im Rahmen der Umfrage „Zukunftsradar Digitale Kommune 2024“ des Deutschen Städte- und Gemeindebunds gemeinsam mit dem Institut für Innovation und Technik 77 Prozent der befragten Kommunen den Einsatz von KI und automatisierten Systemen als sinnvoll an. Ein Mehrwert wird durch die Nutzung überwiegend mit Blick auf die interne Verwaltung (66 Prozent), gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nach außen (17 Prozent) sowie generell für beide Bereiche (17 Prozent) erwartet.

Dort stellen sich nun zunehmend Fragen sowohl zum sinnvollen als auch zum rechtssicheren Einsatz von KI. Bietet diese doch grundsätzlich die Chance Effizienzsteigerungen und Ressourceneinsparungen zu erzielen, was in Zeiten des Fachkräftemangels für eine Entlastung in den Kommunalverwaltungen sorgen kann.

Nachfolgend soll ein Einstieg in die Thematik mit ersten Impulsen vermittelt werden.

Was ist überhaupt KI?

KI umfasst generell die Fähigkeit von Computern und Maschinen, menschenähnliche Denkprozesse auszuführen, wozu das Lernen aus Daten, das Treffen von Entscheidungen und das Lösen komplexer Probleme gehört. So können KI-Systeme große Datenmengen analysieren, Muster erkennen und darauf aufbauend eigenständige Entscheidungen treffen. Dies geschieht zumeist in sehr hohem Tempo.



Die digitale und vernetzte Kommune.

Im Rahmen der der sogenannten Large Language Models (LLMs) und generativen IT-Anwendungen kann mit sehr großen Datenmengen trainiert werden, um menschenähnliche Sprache zu verstehen und neuartige Texte, Bilder, Videos oder Musik zu generieren sowie Fragen zu beantworten.

Einsatzmöglichkeiten von KI

Die Einsatzmöglichkeiten von KI in allen Bereichen des menschlichen Lebens sind vielfältig und einem sehr schnellen Wandel unterworfen.

Gegenwärtig und mit Blick auf Kommunalverwaltungen und deren Kernaufgaben sind zunächst nahe liegend die maschinelle Unterstützung einer KI bei der Beantwortung von Anfragen der Bürgerinnen und Bürger bis hin zur (teil-)automatisierten Vorprüfung und Bearbeitung von Anträgen sowie Bescheiden zu nennen. Auch Unterstützung beim Verfassen von Berichten oder Protokollen, Übersetzungen und Textzusammenfassungen sind möglich. Die Einsatzmöglichkeiten im Rahmen von Smart City-Aktivitäten erstrecken sich zudem auch darüber hinaus.

Vor- und Nachteile von KI

Vielfach betont werden die Effizienz und Zeitersparnis bei der Bearbeitung von meist routinemäßig ausgeführten Arbeiten, was zu einer deutlichen Entlastung führen kann. Werden Prozesse analysiert und daraufhin effizienter gestaltet, so ist mit Kosteneinsparungen zu rechnen.

Zu berücksichtigen ist jedoch im Rahmen der Kosten auch der hohe Energiebedarf von KI, ob nun als Cloud- oder On-Premise-Lösung sowie Anschaffungs- und mögliche Entwicklungskosten.

Zu beachten ist weiterhin, dass KI mit Wahrscheinlichkeiten arbeitet, das heißt die Richtigkeit des generierten Ergebnisses ist nicht gewährleistet – das wahrscheinlich korrekte Ergebnis wird im Sinne einer Prognose über das erwartete Ergebnis ausgegeben.

Für Kommunalverwaltungen ist hier zu prüfen, inwieweit die KI-generierten Ergebnisse nochmals einer menschlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass KI bei verzerrter



Datengrundlage unethische oder diskriminierende Ergebnisse generieren kann. Gerade auch bei großen Datenmengen kann die Nachvollziehbarkeit und Erklärbarkeit des generierten Ergebnisses oftmals nicht nachvollzogen werden.

Für die Ergebnisqualität spielt es eine Rolle, auf welche Daten, in welcher Menge und mit welcher Datenaktualität eine KI zugreift; handelt es sich um Daten im geschlossenen internen Bereich einer Kommunalverwaltung oder werden Daten außerhalb der Kommunalverwaltungen verwendet. Außerhalb ist zu beachten, dass die Kontrollierbarkeit der Datenqualität eher abnimmt, jedoch hierbei meist eine größere Datenmenge als Grundlage zur Verfügung steht.

Bei der Verwendung von Daten sind auch datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Hier hängt es entscheidend davon ab, welche KI für welchen Zweck und in welchem Rahmen genutzt wird. Am Markt der KI-Anbieter zeigt sich jedoch, dass meist dem Datenschutz Rechnung getragen und eine Konformität zur Datenschutzgrundverordnung bescheinigt wird. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Generell kann KI als unterstützend für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kommunalverwaltung und nicht als ersetzend angesehen werden. Hinsichtlich des Abbaus möglicher Unsicherheiten und der Akzeptanz des Einsatzes von KI wird ein transparentes Akzeptanzmanagement empfohlen, welches Schulungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten umfasst.

Erste Verpflichtungen aus der KI-Verordnung

Auf europäischer Ebene trat die Verordnung über künstliche Intelligenz (Verordnung 2024/1689 – KI-VO (AI-Act)) zum 1. August 2024 in Kraft und erfährt nun stufenweise Geltung.

Generell zielt die Verordnung darauf ab, die Potenziale von KI auszuschöpfen und zugleich bei der Nutzung ethische Aspekte und die Grundwerte der EU sicherzustellen. So werden KI-Systeme in verschiedene Risikoklassen mit dementsprechend unterschiedlichen Verpflichtungen und Anforderungen für die involvierten Akteure eingestuft. Ein Großteil der Bestimmungen greift nach einer Übergangszeit zum 1. August 2026, jedoch gelten bereits jetzt einzelne Regelungen. So gilt bereits ab dem 2. Februar 2025 die Pflicht zum Aufbau von KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO.



Möglichkeiten der Digitalisierung

So wird dabei auf die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Einsatz von KI abgezielt. Diese sollen über „ausreichend“ KI-Kompetenz verfügen. Hierbei werden seitens der EU-Kommission keine strengen Anforderungen an ein „ausreichendes“ Maß gestellt, vielmehr soll mit Blick auf fortschreitende Entwicklungen eine gewisse Flexibilität möglich sein. Dennoch werden Empfehlungen zur Orientierung gegeben, wie bspw. die Gewährleistung eines allgemeinen Verständnisses von KI in der jeweiligen Organisation mit Blick auf die Funktionsweise der eingesetzten KI.

Unterstützung für Kommunen

In der Praxis zeigt sich, dass die KI-Thematik eine hohe Komplexität, gerade mit Blick auf rechtliche Aspekte, aufweist. Auch hierzu ist der Hessische Städtetag im Austausch mit den entsprechenden Stellen des

Landes Hessen, wie dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie dem Hessischen Ministerium für Digitalisierung und Innovation.

Ziel soll es sein, von dort hessische Kommunen durch gezielte Maßnahmen und mögliche Förderungen zu unterstützen. Gerade jetzt bietet es sich an, Mustervorlagen oder Basislösungen zu entwickeln und allen bereitzustellen, um bspw. Doppelarbeiten zu verhindern.

So wird im Hessischen Städtetag in Kürze die neue Arbeitsgemeinschaft „Verwaltungsdigitalisierung“ die Arbeit aufnehmen und dort u. a. auch in den Austausch zur KI-Thematik treten.

Einsatzmöglichkeiten von KI in Kommunen

Nachfolgend wird, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Bewertung, ein Auszug möglicher Anwendungsfälle aufgeführt. Teils gibt es dazu KI-Anbieter am Markt, wie bspw. nele.ai, SUMM AI oder SUMMETIX, die „schlüsselfertige“ Lösungen anbieten.

- *KI-gestützte Chatbots* zur Klärung von Anliegen der Bürgerinnen und Bürger (zunächst) ohne persönlichen Kontakt und zudem Kontaktaufnahme mit der Verwaltung außerhalb der Öffnungszeiten
- *Wissensmanagement* (Aufbau von Wissensdatenbanken)
- *Intelligente Verkehrssteuerung*
- *Bildbasierte Erkennung von Schlaglöchern*
- *KI-gestützte Routenplanung für die Müllabfuhr*
- *KI-gestützte Schwimmbadaufsicht*
- *Automatisierte Umwandlung von Texten in Leichte und Einfache Sprache*
- *KI-gestützte Suche im Stadtarchiv*
- *Automatisierte Auswertung von Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger* (auf Grundlage der verschiedenen Kommunikationskanäle einer Kommune)



Seminar „Möglichkeit für Kommunen durch KI“ am 31. Oktober 2025 in Frankfurt

(Wi) Eines der kommenden Seminare des Hessischen Städtetags im zweiten Halbjahr befasst sich mit dem Thema „Künstliche Intelligenz (KI)“.

In diesem Seminar erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen umfassenden Überblick über die Einsatzmöglichkeiten von KI in der Verwaltung, der Stadtplanung, der Mobilität, der Umwelt und vielen weiteren Bereichen. Gemeinsam werden Chancen und Risiken diskutiert und konkrete Beispiele für erfolgreiche KI-Projekte aufgezeigt. Des Weiteren gibt es einen fundierten Einblick in die neuesten Trends und Anwendungen der KI im kommunalen Bereich. Das Seminar vermittelt praktische Kenntnisse und Strategien, um die Vorteile der KI optimal zu nutzen.

Das Seminar richtet sich an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeinderäte, Verwaltungsmitarbeitende sowie IT-Verantwortliche.

Inhalte des Seminars:

- Grundlagen der Künstlichen Intelligenz
- Anwendungsbeispiele in der öffentlichen Verwaltung / Best Practices und Erfahrungsberichte – u. a.
- Optimierung interner Prozesse und Verwaltungsabläufe
- Datenanalyse und Entscheidungsunterstützung
- Smart City und KI
- „Vertrauenswürdige KI?“
- Ethische und rechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der KI-Nutzung
- Strategien zur erfolgreichen Implementierung von KI-Lösungen



Nähere Informationen und Anmeldung unter:

[1031-F Seminar „Möglichkeiten für Kommunen durch KI“ | Seminare - Hessischer Städtetag](#)

Das komplette Seminarangebot 2025 finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://seminare-hess-staedtetag.de>

*Ihr Seminar-Team
des Hessischen Städtetages*

Zu den Autoren dieser Ausgabe:



GF Direktor Jürgen Dieter:
**Präsidium und Hauptausschuss
Kommunalfinanzen**



Direktor Stephan Gieseler:
Kinderbetreuung



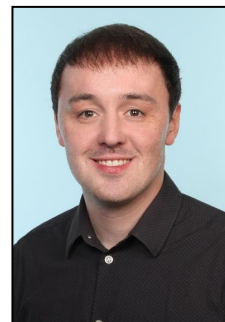
Referatsleiterin Tanja Charlotte Pflug:
Ordnung und Sicherheit



Referatsleiter Michael Hofmeister:
Arbeit und Soziales



Referatsleiterin Dr. Anja Wiesmeier:
Digitalisierung und Seminare



Referent Sascha Sauder:
Kommunalfinanzen



Referatsleiterin Sandra Schweitzer:
Kommunale Wärmeplanung

Impressum

55. Jahrgang

Herausgeber:

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611 1702-0, Telefax: +49 (0)611 1702-17

E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de

Internet: www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich: GF Direktor Jürgen Dieter

Redaktionelle Mitarbeit: Matthias Böhnke

Quellenangaben zu den Fotos im Inhaltsverzeichnis in der Reihenfolge ihres Erscheinens:

Hessischer Städtetag, alle anderen: Shutterstock, pixabay.com

Alle nicht gekennzeichneten Fotos stammen vom Hessischen Städtetag, der die Bildrechte hat.